

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Thale hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 die Wahltermine für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters bestimmt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen- Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 in der zurzeit geltenden Fassung mache ich hiermit folgendes bekannt:

I.
Für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters sind durch den Stadtrat der Stadt Thale folgende Termine festgesetzt worden:

Die Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister findet am **Sonntag, den 31. Januar 2021** statt.

Die eventuell erforderliche Stichwahl findet am **Sonntag, den 21. Februar 2021** statt.

II.
Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Der Stadtrat der Stadt Thale hat gemäß § 30 Abs. 1 KWG LSA beschlossen, den Termin des Endes der Einreichungsfrist für Bewerbungen auf Montag, den 04. Januar 2021, 18.00 Uhr festzusetzen.

III.
Gemäß § 38 a Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen- Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 in der zurzeit geltenden Fassung wei-

se ich hiermit darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner weise ich darauf hin, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Bewerbung gegenüber der Stadt Thale eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8 b zur KWO LSA abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Thale, den 13.11.2020

gez. Michalk
Gemeindewahlleiterin

Hinweis:
Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2021.html und www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html einzusehen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

ÜBER DIE AUFFORDERUNG DER IM WAHLGEBIET VERTRETENEN PARTEIEN UND WÄHLERGRUPPEN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN ZWECKS BILDUNG DER WAHLVORSTÄNDE FÜR DIE WAHL ZUR BÜRGERMEISTERIN/ZUM BÜRGERMEISTER DER STADT THALE AM 31.01.2021 UND DER EVENTUELL ERFORDERLICHEN STICHWahl AM 21.02.2021

Gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 in der derzeit geltenden Fassung hat der Wahlleiter für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Stadt Thale am 31.01.2021 und eventuell erforderlichen Stichwahl am 21.02.2021 **für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand bestehend aus einem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und zwei bis acht Beisitzern zu bilden.**

Für den Wahlbereich der Stadt Thale werden **14 Wahlvorstände und 1 Briefwahlvorstand** gebildet, für die aus den wahlberechtigten Einwohnern der Stadt Thale Personen benötigt werden, die sich bereit erklären, eine der oben aufgeführten ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Wahlvorständen am 31.01.2021 und eventuell erforderlichen Stichwahl am 21.02.2021 zu übernehmen.

Gemäß § 12 Absatz 1 KWG LSA sollen bei der Berufung der Wahlvorstände Vorschläge der im Wahlgebiet der Stadt Thale vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Daher fordere ich gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 in der derzeit geltenden Fassung **die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen** auf, wahlberechtigte Einwohner der Stadt Thale (bitte mit Angabe von Name, Vorname, Wohnanschrift und telefonischer Erreichbarkeit)

für die oben bezeichneten ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Wahlvorständen **bis zum 10.12.2020 der Gemeindewahlleiterin, der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale, schriftlich vorzuschlagen.** Sofern vom Vorschlagsrecht innerhalb der Frist kein Gebrauch gemacht wird, besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung.

Gleichzeitig weise ich hinsichtlich der Nichtausübung dieser Wahlerenämter auf § 13 Absätze 1 bis 3 KWG LSA, sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA hin.

Hinweis:
Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2021.html und www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html einzusehen.

Thale, den 13.11.2020

gez. Michalk
Gemeindewahlleiterin

